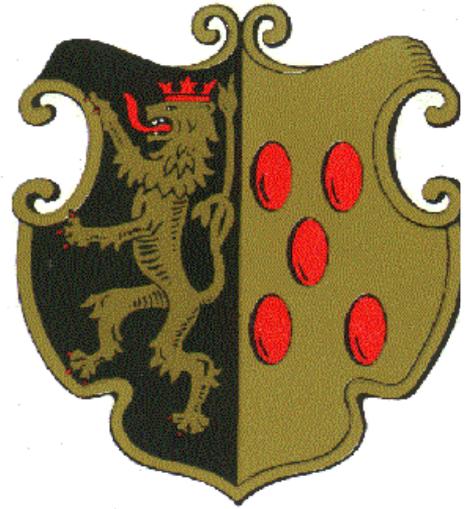


**KATHOLISCHE KIRCHENMUSIK  
"CÄCILIA" SPONSHEIM E.V.**



genehmigt vom Amtsgericht Bingen am 29. April 1998  
geändert vom Amtsgericht Bingen am 02. März 2005

# GLIEDERUNG DER SATZUNG

## ***A. Allgemeines***

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Vereinsämter

## ***B. Mitgliedschaft***

- § 5 Vereinsmitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahmefolgen
- § 8 Aufgaben der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Stimmrecht und Wahlrecht
- § 12 Ehrungen

## ***C. Organe des Vereins***

- § 13 Vereinsorgane
- § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Inhalt der Tagesordnung
- § 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Vorstand
- § 20 Vorstandssitzung
- § 21 Präses
- § 22 1. Vorsitzender
- § 23 2. Vorsitzender
- § 24 Kassenwart
- § 25 Schriftführer
- § 26 Musikleiter
- § 27 Beisitzer
- § 28 Jugendvertreter

## ***D. Vereinsvermögen***

- § 29 Umfang
- § 30 Neuanschaffung und Reparatur
- § 31 Vereinseigene Instrumente und Noten
- § 32 Eigene Instrumente
- § 33 Rückgabepflicht

## ***E. Schlußbestimmungen***

- § 34 Dirigent
- § 35 Auflösung des Vereins
- § 36 Inkrafttreten der Satzung

# *Satzung der Katholischen Kirchenmusik "Cäcilia" Sponsheim*

## **A. Allgemeines**

### **§1**

#### **Name,Sitz**

- (1) Der Verein besteht seit 05.12.1933, führt den Namen Katholische Kirchenmusik "Cäcilia" Sponsheim und soll nun in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Die Katholische Kirchenmusik "Cäcilia" Sponsheim ist Mitglied des Diözesanverbandes der Bläserchöre im Bistum Mainz und damit berechtigt und angehalten, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie erkennt die Verbandssatzung an.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bingen-Sponsheim.
- (4) Nach der Eintragung führt er den Namen "Katholische Kirchenmusik Cäcilia Sponsheim e.V."

### **§2**

#### **Vereinszweck,Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein wirkt bei der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste und kirchlicher Feste, bei Veranstaltungen der Filialgemeinde und bei weltlichen Festen mit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Filialgemeinde Bingen-Sponsheim.

### **§3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4**

#### **Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§5 Vereinsmitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - (a) aktiven Mitgliedern
  - (b) passiven Mitgliedern
  - (c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind die Musiker/innen des Aktiven Orchesters und des Jugendorchesters.
- (3) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter § 5(2) dieser Satzung fallen.
- (4) Besonders verdiente Mitglieder können Ehrenmitglieder werden. Ihre Ernennung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12 (3) dieser Satzung.

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

### **§7 Aufnahmefolgen**

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

### **§8 Aufgaben der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sollen:
  - a) die festgesetzten Übungsstunden regelmäßig und pünktlich besuchen;
  - b) bei allen Auftritten des Vereins mitwirken und durch ihr Benehmen zum guten Ansehen des Vereins beitragen;
  - c) vereinseigene Instrumente samt Zubehör sowie das Notenmaterial pfleglich behandeln;
  - d) auf Anordnung des Vorstandes die einheitliche Kleidung tragen;
  - e) den für sie maßgeblichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (2) Die passiven Mitglieder sollen
  - a) sich an den Veranstaltungen des Vereins rege beteiligen;
  - b) den für sie maßgeblichen Mitgliedsbeitrag entrichten.

## **§9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Erwachsene und die dazugehörenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können anstelle mehrerer Einzelmitgliedschaften eine Familienmitgliedschaft beantragen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Vereinsmitglieder, die nach mehrmaliger erfolgloser Mahnung den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, können nach § 10 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

## **§10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat vor dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres einzuhalten. Der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- (3) Durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierfür ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.  
Ausschließungsgründe sind:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) Nichtzahlung des Beitrages .
- (4) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (6) Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Vereinsmitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.
- (7) Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§11 Stimmrecht und Wahlrecht**

- (1) Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§12 Ehrungen**

- (1) Ehrungen von aktiven Vereinsmitgliedern werden entsprechend den Richtlinien des Diözesanverbandes vorgenommen.
- (2) Der Verein verleiht in Anerkennung langjähriger Mitgliedschaft die Vereinsnadel:  
in Silber für 25-jährige aktive Mitgliedschaft;  
in Gold für 40-jährige aktive Mitgliedschaft;  
Über die Verleihung der Vereinsnadel ist eine Urkunde auszustellen.

- (3) Ehrenmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes ernannt. Der Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, muß mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Vorstand kann als Mindestvoraussetzung
1. Mitglieder, die mindestens 40 Jahre als aktives Mitglied in der KKM tätig waren und dem Verein besondere Verdienste erwiesen haben (z.B. durch Vorstandstätigkeit),
  2. Mitglieder, die mindestens 50 Jahre als aktives Mitglied in der KKM tätig waren,
  3. Mitglieder, die mindestens 50 Jahre als aktives oder passives Mitglied tätig waren und dem Verein besondere Verdienste erwiesen haben,
  4. Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise dem Verein verdient gemacht haben
- unter Berücksichtigung von Abs.3 Satz 2 der Mitgliederversammlung vorschlagen
- (4) Der verstorbenen Vereinsmitglieder gedenkt die Katholische Kirchenmusik "Cäcilia" Sponshheim in einem jährlichen Gottesdienst.

## **C. Organe des Vereins**

### **§13 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

### **§14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im 1.Quartal stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt für Einwohner der Stadt Bingen durch Bekanntmachung im "Binger Wochenblatt" bzw. im "Neuen Binger Anzeiger", für die übrigen Vereinsmitglieder schriftlich durch einfachen Brief mit der Post mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin . Sie muß Datum, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich, mit Begründung, einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Annahme.
- (5) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

## **§15**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen wenn:
  - a) der 1. Vorsitzende oder der Präses nach Anhörung des Gesamtvorstandes dies für angemessen erachtet.
  - b) mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangt.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung sind die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung analog anzuwenden.

## **§16**

### **Inhalt der Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß enthalten:
  - a) Ergänzung und Genehmigung der Tagesordnung;
  - b) Jahresbericht des Vorstandes;
  - c) Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr;
  - d) Bericht der Kassenprüfer;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Wahl des neuen Vorstandes (alle 2 Jahre);
  - g) Wahl der Kassenprüfer;
  - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (2) Wurde eine Satzungsänderung beantragt, dann muß der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **§17**

### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder sowie der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats Mainz.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§18**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Kontrolle über die Rechnungsführung obliegt den beiden, von der Mitgliederversammlung bestellten, Kassenprüfern. Diese geben dem 1. Vorsitzenden Kenntnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Der Bericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen. Die Kassenprüfer beantragen bei Feststellung einer korrekten Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die aufeinanderfolgende Amtszeit darf maximal 4 Jahre betragen.

## **§19 Vorstand**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenbereich gilt jedoch: bei Beträgen über DM 500,00 bedarf der Vorstand iSd § 26 BGB der Mehrheit des erweiterten Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Präses
- b) dem 1. Vorsitzenden
- c) dem 2. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Musikleiter
- g) den drei Beisitzern
- h) dem Jugendvertreter.

Im Innenverhältnis gilt weiter: Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart dürfen den Verein nur gemeinsam vertreten im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Vollmacht.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag eines anwesenden Vereinsmitglieds findet eine geheime Wahl statt.
- (3) Scheidet während seiner Amtszeit der 1. Vorsitzende aus, so führt der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

## **§20 Vorstandssitzung**

- (1) In der Regel findet einmal pro Monat eine Vorstandssitzung statt.
- (2) Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich geladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorsitzende kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen.
- (6) Betrifft das Thema eines Tagesordnungspunktes ein Vorstandsmitglied persönlich, so kann es, wenn es die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wünscht, für die Behandlung dieses Punktes von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Ehrenmitglieder können zur Beratung bei Vorstandssitzungen herangezogen werden.

## **§21 Präses**

- (1) Der zuständige Ortspfarrer gehört in der Funktion als Präses dem Vorstand an.
- (2) Ihm obliegt die Aufgabe, die Katholische Kirchenmusik "Cäcilia" Sponsheim in liturgischer und geistlicher Hinsicht zu betreuen.

## **§22 1. Vorsitzender**

- (1) Der 1. Vorsitzender soll aktives Vereinsmitglied sein.
- (2) Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Er leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Er erteilt dem Rechner Anweisungen über die Einnahmen und Ausgaben.

## **§23**

### **2. Vorsitzender**

- (1) Der 2. Vorsitzende kann sowohl aktives, passives als auch Ehrenmitglied sein.

## **§24**

### **Kassenwart**

- (1) Der Rechner kann sowohl aktives, passives als auch Ehrenmitglied sein.
- (2) Er verwaltet die Kasse und hat die Einziehung der Beiträge zu veranlassen und zu überwachen.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung hat er Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.

## **§25**

### **Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer kann sowohl aktives, passives als auch Ehrenmitglied sein.
- (2) Er hat über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins Protokoll zu führen.
- (3) Er führt die Vereinschronik der Katholischen Kirchenmusik "Cäcilia" Sponsheim.

## **§26**

### **Musikleiter**

- (1) Der Musikleiter ist aktives Vereinsmitglied.
- (2) Er trägt die Verantwortung für die vereinseigenen Instrumente incl. Zubehör und das vereinseigene Notenmaterial.
- (3) Über den Besitz der Instrumente und das vorhandene Notenmaterial ist eine Liste zu führen.
- (4) In Zusammenarbeit mit dem Dirigenten wählt er die Musikstücke aus.

## **§27**

### **Beisitzer**

Die Beisitzer können sowohl aktives, passives als auch Ehrenmitglied sein.  
Der 1. Beisitzer fungiert als stellvertretender Kassierer und unterstützt den Kassierer in seinen Aufgaben.  
Der 2. Beisitzer fungiert als stellvertretender Schriftführer und unterstützt den Schriftführer in seinen Aufgaben.  
Der 3. Beisitzer ist für allgemeine Aufgaben zuständig (z.B. organisatorische Tätigkeiten).

## **§28**

### **Jugendvertreter**

- (1) Der Jugendvertreter wird jährlich in der Jugendversammlung gewählt.
- (2) Vereinsjugend der Katholischen Kirchenmusik "Cäcilia" Sponsheim ist die Gesamtheit aller Jugendlichen des Vereins, die am 31.12. des laufenden Jahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Oberstes Organ zur Interessenvertretung der Jugendlichen im Verein ist die Jugendversammlung. Sie findet jährlich, spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Der Jugendvertreter lädt hierzu mindestens 2 Wochen vorher schriftlich ein.
- (4) Der 1. Vorsitzende ist einzuladen. Die restlichen Vorstandsmitglieder sind zu informieren und können ebenfalls an der Versammlung teilnehmen.
- (5) Die Vereinsjugend wählt den Jugendvertreter, der die Interessen der Jugend, besonders bei grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit, im Vorstand vertritt. Wählbar ist jedes aktive Vereinsmitglied zwischen 16 und 25 Jahren. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Dem Jugendvertreter obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:
  - a) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendmäßiger Aktivitäten
  - b) Einberufung und Leitung der Jugendversammlung
  - c) Vertretung der Jugend im Vorstand, sowie Mitarbeit im Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.

## **D. Vereinsvermögen**

### **§29**

#### **Umfang**

- (1) Zum Vereinsvermögen gehören alle Mitgliedsbeiträge, Instrumente, das Notenmaterial, die Vereinschronik, das Rechnungsbuch, das Protokollbuch und alle anderen Dinge, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Katholischen Kirchenmusik "Cäcilia" Sponsheim erworben wurden.
- (2) Der Vorstand hat eine genaue Aufstellung des Vereinsvermögens zu führen.

### **§30**

#### **Neuanschaffung und Reparatur**

Neuanschaffung von vereinseigenen Instrumenten und Noten erfolgen nach Beschluß des Vorstandes. Dies gilt auch für Reparaturen an vereinseigenen Instrumenten.

### **§31**

#### **Vereinseigene Instrumente und Noten**

- (1) Vereinseigene Instrumente und Noten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Jeder aktive Musiker hat das ihm anvertraute Instrument sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu pflegen, sowie das Notenmaterial zu schonen.
- (3) Der aktive Musiker haftet für alle Schäden, die er durch Fahrlässigkeit verschuldet.

## **§32 Eigene Instrumente**

- (1) Eigene Instrumente können von den aktiven Vereinsmitgliedern auf eigene Gefahr benutzt werden. Ein Anspruch auf Vergütung besteht jedoch nicht.
- (2) Über Reparaturen an privaten Instrumenten auf Kosten des Vereins entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§33 Rückgabepflicht**

Bei Ausscheiden aus dem Orchester oder dem Verein ist das Eigentum des Vereins unaufgefordert innerhalb einer Woche an den Musikleiter zurückzugeben.

# **E. Schlußbestimmungen**

## **§34 Dirigent**

- (1) Der Dirigent wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven Vereinsmitgliedern bestellt.
- (2) Ihm obliegt die gewissenhafte Abhaltung der Musikproben und die Leitung der Kapelle bei Auftritten.
- (3) Bei der Auswahl der Musikstücke wirkt der Dirigent mit.

## **§35 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich an alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen; § 15 ist zu beachten.
- (3) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn
  - a) der Verein seinen eigentlichen Zweck gemäß § 2 nicht mehr erfüllt, und dies ausdrücklich vom Präses festgestellt wird.
  - b) die Mitgliederzahl des Vereins weniger als 10 Personen beträgt.
  - c) die Satzung so geändert wird, daß der Präses kein Vorstandsmitglied mehr ist.
- (4) Die Filialgemeinde Bingen-Sponsheim muß das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwenden.
- (5) Der Vorstand iSd § 26 BGB hat die Auflösung des Vereins dem Diözesanverband und dem Amtsgericht unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§36 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.März 1998 genehmigt und wird gemäß den Richtlinien des Diözesanverbandes der Bläserchöre des Bistums Mainz dem Diözesanvorsitzenden, von diesem dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bingen-Sponsheim, den 08.März 1998